

Satzung  
der  
„Freunde der Partnerschaft Ottobeuren-Norcias e.V.“

§ 1

**Name und Sitz**

- a) Der Verein führt den Namen  
„Freunde der Partnerschaft Ottobeuren-Norcias e.V.“
- b) Er hat seinen Sitz in Ottobeuren und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Memmingen eingetragen.

§ 2

**Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, und zwar durch die Förderung der Städtepartnerschaft zwischen Ottobeuren und Norcia/Umbrien/Italien.

§ 3

**Mitgliedschaft**

- a) Mitglieder können natürliche Personen und Personengemeinschaften werden.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftliche Mitteilung entscheidet.

§ 4

**Ende der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- b) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid.

§ 5

**Mitgliedsbeiträge**

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

## § 6

### **Organe des Vereins**

- a) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und ein Beirat bestehend aus sechs Personen, der den Vorstand zu beraten hat.
- b) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## § 7

### **Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- b) Der 1.Vorsitzende vertritt den Verein allein, die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten ihn jeweils zu zweit, gerichtlich und außergerichtlich, im Sinn des § 26 BGB.  
Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die anderen Vorstandsmitglieder zur Vertretung des 1.Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
- c) Der Vorstand und die Beiräte führen die Geschäfte ehrenamtlich.
- d) Der Vorstand und die Beiräte werden auf die Dauer von 2 -zwei- Jahren gewählt, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

## § 8

### **Beschlussfassung**

Die Vorstandsmitglieder haben gemeinsam über alle Angelegenheiten des Vereins zu beschließen, soweit eine Beschlussfassung nicht durch die Mitgliederversammlung erfolgt. Zu allen Sitzungen der Vorstandsmitglieder sind die Beiräte zu laden. Die Beiräte haben bei den Beschlüssen ebenfalls je eine Stimme.  
Soweit erforderlich, können sich die Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung geben.

## § 9

### **Mitgliederversammlung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 3 -drei- Monate eines jeden Kalenderjahres statt.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder jederzeit einzuberufen.
- c) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 -zwei- Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- d) Über jede Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

- e) Jede Mitgliederversammlung wird über die örtliche Tageszeitung (Memminger Zeitung) einberufen.

## § 10

### **Verwendung der Mittel**

- a) Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.
- b) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- c) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 11

### **Auflösung des Vereins**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen  $\frac{4}{5}$  - vier Fünftel – der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$  - drei Viertel – Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 - vierzehn – Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- b) In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- c) Das nach Auflösung und Abwicklung verbleibende Vermögen ist dem Markt Ottobeuren mit der Maßgabe zu übergeben, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welchen den in § 2 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.05.1981 beschlossen.